

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUFSÄTZE

DAS VERFAHREN BEI SÜHNEVERHANDLUNGEN IN STRAFSACHEN

Von Ministerialrat a. D. Dr. Rudolf Hoof, Wiesbaden

Die SchO regelt im 2. Abschnitt die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Durch Verweisung auf diese Vorschriften in § 34 SchO wird im 3. Abschnitt die Sühneverhandlung in Strafsachen behandelt; gleichzeitig bringt aber das Gesetz zahlreiche wichtige Abweichungen. Das HessSchG und das BerlSchG haben diesen Aufbau beibehalten.

Da die Schr. fast ausschließlich mit Sühneverhandlungen in Strafsachen befasst sind, ergeben sich für sie bei der praktischen Handhabung des Gesetzes einige Schwierigkeiten. Zur Beseitigung dieser Ungelegenheiten hat Jahn in seiner Abhandlung „Zur Bedeutung des Begriffs ‚entsprechende Anwendung‘ in § 34 SchO/HessSchG/BerlSchG“ (SchsZtg. 1967 S. 97) eine Reihe von Hinweisen gegeben. Hier soll darüber hinaus eine zusammenhängende Darstellung des Verfahrens in Strafsachen gegeben werden.

1. Antrag

Der Schm. kann nie von Amts wegen, d. h. aus eigener EntschlieÙung tätig werden. Er hat vielmehr stets einen Antrag abzuwarten. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden; wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so bildet auch das Protokoll die Grundlage des Verfahrens, das der für den Antragsteller zuständige Schm. aufgenommen und dem für das Verfahren zuständigen Schm. übersandt hat, § 34, 20. Der Antrag muss den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Wenn, was in der Praxis selten geschieht, beide Parteien gemeinsam erscheinen und um die Vermittlung des Schs. bitten, wird es als nicht notwendig anzusehen sein, dass der Antrag förmlich schriftlich abgefasst oder mündlich zu Protokoll gegeben wird.

Nach § 18 ist die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte unzulässig. Es wird aber neuerdings für zulässig und mit § 18 vereinbar angesehen, dass der Antrag von einem Bevollmächtigten, insbesondere einem Rechtsanwalt, unterschrieben wird, wenn dieser eine vom Antragsteller unterschriebene Vollmacht miteinreicht.

2. Prüfung des Antrags

Ist ein Antrag gestellt, so hat der Schm. Prüfungen in verschiedener Hinsicht anzustellen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



a) Als Antragsteller kann nur der Verletzte oder der auftreten, der nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat. Verletzter ist der, in dessen Rechte durch die Handlung des Beschuldigten unmittelbar eingegriffen wird; Verletzter ist also z. B., wer durch Angriffe auf seine Ehre (Beleidigung), auf sein Eigentum (Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch) oder auf seinen Körper (Körperverletzung) beeinträchtigt wird. Ein selbständiges Antragsrecht hat bei Beleidigung und Körperverletzung der amtliche Vorgesetzte des Verletzten, § 196, 232 Abs. 3 StGB.

Das früher bestehende selbständige Antragsrecht des Ehemannes bei Beeinträchtigung der Rechte der Ehefrau besteht nicht mehr.

Für einen Verletzten, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter auf; er muss den Antrag unterschrieben haben.

Gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen, der unter elterlicher Gewalt steht, sind in der Regel beide Eltern. Ausnahmsweise steht die elterliche Gewalt nur einem Elternteil zu, wenn der andere verstorben ist, wenn ihm die elterliche Gewalt entzogen worden ist, wenn sie ruht oder er sie verwirkt hat. Soweit der Minderjährige durch beide Eltern vertreten wird, dürfte es ausreichen, wenn der Antrag von einem Elternteil unterschrieben ist, gleichzeitig aber schriftliche Vollmacht des anderen Elternteils eingereicht wird.

Gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen, der nicht unter elterlicher Gewalt steht, ist der Vormund oder der Pfleger.

Die Vertretung ehelicher Kinder ist des Näheren behandelt von Gain in SchsZtg. 1961 S. 19, Reinhard in SchsZtg. 1961 S. 20, Gaß in SchsZtg. 1961 S. 23, Hartung in SchsZtg. 1961 S. 25; die der unehelichen Kinder von Hartung in SchsZtg. 1961 S. 120, 1962 S. 22, Haas in SchsZtg. 1962 S. 71.

Ist Antragsteller eine juristische Person, so ist der Antrag von dem Organ, d. h. der Person oder den Personen zu unterzeichnen, die die juristische Person zu vertreten berechtigt sind. Erforderlichenfalls kann der Schm. die Vorlage von Belegen verlangen, aus denen sich diese Vertretungsmacht ergibt.

b) Der Beschuldigte, gegen den sich das Verfahren richtet, muss strafrechtlich verantwortlich sein. Beschuldigte können demnach nicht sein juristische Personen oder Geisteskranke, wohl aber Minderjährige, wenn sie die Tat nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Heranwachsende begangen haben.

Gegen einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder eines Landtages darf der Schm. eine Sühneverhandlung nicht durchführen; diese genießen solange Immunität, bis das Parlament die Strafverfolgung zulässt. Vgl. näheres: Drischler in SchsZtg. 1967 S. 129.

Für Verfahren gegen Studierende ist der Schm. — abgesehen von Berlin — nicht zuständig.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wenn ein Sühneverfahren gegen einen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte durchgeführt werden soll, ist besondere Vorsicht geboten; zweckmäßigerweise wird der Antragsteller an das Militärgericht des in Betracht kommenden ausländischen Staates verwiesen. Näheres vgl. Claßen in SchsZtg. 1967 S. 21.

c) Der Antrag muss dahin gehen, dass der Schm. einen gütlichen Schlichtungsversuch macht, nicht, dass der Schm. als Schiedsrichter auftritt oder eine Bestrafung ausspricht. Der Schm. ist sachlich nur dann zur Durchführung des Sühneverfahrens zuständig, wenn es sich um ein im § 33 des Gesetzes genanntes, im Wege der Privatklage verfolgbares Vergehen handelt, nämlich Beleidigung, vorsätzliche oder fahr-lässige Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung und Verletzung fremder Geheimnisse. Um ein Sühneverfahren in Strafsachen handelt es sich auch dann, wenn nebenbei Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangt wird.

d) Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Schm. örtlich zuständig ist. Zuständig ist in erster Linie der Schm., in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Auf den Wohnort oder Wohnsitz des Antragstellers kommt es nicht an. Gliedert sich die Gemeinde, in der der Beschuldigte wohnt, in mehrere SchsBezirke, so kommt es auf die Lage des Hauses an, in dem der Beschuldigte wohnt. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn der Beschuldigte vor Abschluss des Sühneverfahrens verzieht.

§ 35 Satz 2 des Gesetzes lässt die Begründung der Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Schs. durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Beschuldigten zu. Voraussetzung ist, dass beide Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen und der angegangene Schm. in einer anderen Gemeinde seinen Dienstsitz hat als der Beschuldigte wohnt. Das Gesetz hat ausdrücklich den weiteren Fall nicht geregelt, dass beide Parteien in derselben Gemeinde wohnen und ein Schm. mit der Sache befasst werden soll, der seinen Dienstsitz in einer anderen Gemeinde hat; in diesem Fall kann ebenfalls die Zuständigkeit dieses Schs. begründet werden, wenn der Beschuldigte schriftlich seine Zustimmung erklärt. Der Antragsteller hat dem Schm. die schriftliche Zustimmung des Beschuldigten nachzuweisen.

Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist zulässig, wenn die Gemeinde, in der der Beschuldigte wohnt, in mehrere SchsBezirke geteilt ist und sich der Antragsteller an einen Schm. dieser Gemeinde wendet, in dessen Bezirk der Beschuldigte nicht wohnt.

Des Näheren verweise ich auf meine Ausführungen in SchsZtg. 1965 S. 109.

e) Der Schm. darf nicht kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen sein. Dies ist nach § 15, 34 der Fall in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch
Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad
verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist;
in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als
gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.
Für den ausgeschlossenen Schm. tritt sein regelmäßiger Stellvertreter ein. Ist auch
dieser verhindert oder ist sein Amt erledigt, so hat der zuständige aufsichtführende
Amtsrichter einen Stellvertreter zu bestellen.

3. Ablehnung der Amtsausübung

Der Schm., der an sich tätig werden müsste, kann seine Amtsausübung in einigen
Fällen ablehnen, und zwar, wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist oder
wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die
gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erforderlich ist. Vor allem kann er
ablehnen, wenn seine Zuständigkeit lediglich durch Vereinbarung der Parteien be-
gründet werden soll.

Bei der Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten kann der Schm.
noch in weiteren Fällen die Amtsausübung ablehnen; dies gilt aber nicht für die
Sühneverhandlung in Strafsachen.

4. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Aufgabe des Schm. ist es, die Streitsache möglichst schnell zur mündlichen Ver-
handlung zu bringen. Allerdings darf er bei der Terminsanberaumung nicht überstürzt
vorgehen; er muss dem Beschuldigten genügend Zeit lassen, sich auf die Sache
vorzubereiten. Auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag soll der Schm. im all-
gemeinen die Verhandlung nicht anberaumen; vgl. Jahn in SchsZtg. 1964 S. 55. Zu
dem Termin hat er den Antragsteller und den Beschuldigten „in zuverlässiger Weise“
zu laden: die Ladung geschieht entweder durch den Schm. persönlich (wohl nur noch
in kleinen Ortschaften praktisch durchführbar, soweit es sich um den Beschuldigten
handelt) oder durch Vermittlung der Post. Dabei muss sichergestellt sein, dass dem
Beschuldigten der Inhalt des Antrags zur Kenntnis gebracht wird. Hierzu gibt es
folgende Möglichkeiten:

Die Urschrift des Antrags wird mit dem Vermerk über Ort und Zeit des Termins dem
Beschuldigten zugestellt; diese näheren Angaben können sich auch — und das wird
meist der Fall sein — in einer Anlage des Antrages finden. Diese Form entspricht
dem Wortlaut des Gesetzes.

Es dürfte auch zulässig sein, mit der Ladung wie vor eine Abschrift des Antrags dem
Beschuldigten zu übersenden.

Mit der Ladung wird dem Beschuldigten eine gedrängte Darstellung des Inhalts des
Antrages übermittelt. Diese Handhabung belastet den Schm., sie ist im Gesetz auch

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in
welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte
erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der
Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie
bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht ausdrücklich vorgesehen; sie darf aber als zulässig angesehen werden, sofern bei der gedrängten Darstellung des Sachverhaltes die wesentlichen Punkte angegeben werden.

Mit der Ladung ist, ganz gleichgültig, wie sie erfolgt, der Hinweis zu verbinden, dass eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann, wenn der Antragsteller sein Fernbleiben nicht einen Tag vor dem Termin anzeigt, bzw. der Beschuldigte keine triftigen Gründe zum Fernbleiben hat und sein Fernbleiben nicht mit einer genügenden Glaubhaftmachung der Gründe rechtzeitig anzeigt'). Falls der Antragsteller einen gesetzlichen Vertreter hat, ist dieser zu laden.

Falls der Beschuldigte minderjährig ist (vgl. zu 2 b oben), ist sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen, weil sein Erscheinen in der Verhandlung erwünscht ist. Ist der Abschluss eines Vergleiches zu erwarten, der den Minderjährigen zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Sühneverfahrens, verpflichtet, ist die formelle Ladung des gesetzlichen Vertreters angebracht; da sich der Minderjährige hierzu nicht verpflichten kann, ist die Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn der Vergleich vollstreckbar sein soll. Hierzu vgl. des Näheren Hartung in SchsZtg. 1964 S. 17, 1966 S. 69.

Den von ihm anberaumten Termin hat der Schm. sogleich in den Terminkalender einzutragen, den er nach den Vorschriften der Ausführungs-Verordnung zu führen hat. (Schluss folgt)

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.